

Anlage 1 zum Beschluss des Bauausschusses vom 08.07.2009 und zum Beschluss des Stadtrates vom 22.07.2009

Satzung zur Änderung der Satzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungssatzung) vom 04. Januar 1979 (Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 1979) und der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 04. Januar 1979 (Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 1979)

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes, des Art. 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes folgende Satzung zur Änderung der Satzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungssatzung vom 04. Januar 1979 (Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 1979), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. August 2003 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 20. August 2003) und der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 04. Januar 1979 (Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 1979), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. März 2008 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 26. März 2008)

Art. 1 Änderung der Sondernutzungssatzung (SNS)

Die Sondernutzungssatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 9 wird die Aufzählung in der Klammer um die Begriffe „CityLight Boards, CityLightPoster und digitale Displays“ ergänzt.
2. § 2 Abs. 5 wird gestrichen.
3. § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - (3) Die Aufstellung von dauerhaften Werbeträgern im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 9 kann durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden; dabei können mehrere Standorte in einem Vertrag zusammen gefasst werden.
4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Keiner Erlaubnis bedürfen

 - a) Anlagen, die nicht mehr als 15 cm in den Straßenraum hineinragen, ausgenommen Werbeanlagen;
 - b) Anlagen, die mindestens 2,5 m über dem Erdboden angebracht sind; für Werbeanlagen gilt dies nur, wenn sie an der Stätte der Leistung auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweisen.

Art. 2 Die Sondernutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird gestrichen, § 2 Abs. 6 wird neuer Abs. 5.
2. In der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung (Sondernutzungsgebührenverzeichnis) wird die Position 12 a wie folgt gefasst:

12 a Aufstellung von Werbeträgern dauerhaft

Litfaßsäulen:	500 € bis	2.000 € pro Stück und Jahr
Plakatwände (Großflächen 9 qm):	500 € bis	1.000 € pro Stück und Jahr
CityLightPoster:	700 € bis	1.100 € pro Stück und Jahr
CityLightBoards (CLB):	5.000 € bis	10.000 € pro Stück und Jahr

- Warenautomaten bis 0,2 qm Ansichtsfläche / Jahr 25€ / 30€ / 35€
- Warenautomaten über 0,2 qm Ansichtsfläche / Jahr 100€ / 125€ / 150€

Sonstige Werbeanlagen: 180 € bis 550 € pro Quadratmeter
Ansichtsfläche und Jahr

3. Das Straßenverzeichnis (Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung) wird um die im Beiblatt aufgeführten Straßen ergänzt.

Art. 3

Diese Änderungsatzung tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Art. 4

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Sondernutzungsatzung und die Sondernutzungsgebührensatzung neu bekanntzumachen.